

Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf für direkte Durchwahl nebenstehend
Fernruf (Vermittlung): 90 14-0, intern: 914-111

Telefon

(90 14-

Datum

) 20.02.2008

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)

(215) 3 St Js 723/05 (20107)
(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Herrn

M [REDACTED] Y [REDACTED] M [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)

Verteidiger/in

Herrn Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]

Weitere Angaben zur Person d. Angeklagten
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtsdatum und Geburtsort/
Staatsangehörigkeit):

Gastronom, verheiratet, geb. am [REDACTED] in
[REDACTED]

Rechtskräftig und vollstreckbar
seit dem 12.03.2008

Berlin, den 10. Juli 2008

Ausfertigung

Strafbefehl

[REDACTED]
[REDACTED]
Rechtsfleckerin

Sie werden gemäß § 408 a Abs. 1 StPO angeklagt,

in Berlin

in der Zeit vom 27. Juni 2004 bis zum 5. Dezember 2005

durch dieselbe Handlung

- die Zwangslage oder die Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausgebeutet zu haben, dass Sie sich für eine sonstige Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung standen,
- und zugleich in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, dass Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregten oder unterhielten,
- und seit dem 19. Februar 2005 zugleich eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei Ihnen zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den

Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben, gebracht zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Sie betrieben im Tatzeitraum gemeinsam mit Ihrer gesondert verfolgten Ehefrau, J. Y. M. das am 13. Juli 2002 zum Gewerbe angemeldete äthiopische Spezialitätenrestaurant „[REDACTED]“ mit Betriebssitz in [REDACTED]. Dabei fungierte Ihre Ehefrau als Konzessionsträgerin und „offizielle“ Betreiberin während Sie den Betrieb des Restaurants tatsächlich leiteten.

In der Zeit ab dem 27. Juni 2004, 17.00 Uhr beschäftigen Sie aufgrund eines gemeinsamen mit Ihrer Ehefrau gefassten Tatentschlusses in dem genannten Restaurant „[REDACTED]“ die der deutschen Sprache nicht mächtige äthiopische Geschädigte T. S. H. in deren erlernten Beruf als Spezialitätenköchin für äthiopische Speisen. Die Geschädigte war vermittelt über Ihren Bruder, den Äthiopier M. Y., in Addis Abeba am 06. August 2003 dazu bewegt worden, einen Arbeitsvertrag zwischen dem Restaurant „[REDACTED]“ und der Geschädigten zu unterschreiben, in dem sich die Geschädigte verpflichtet hatte, gegen einen Monatslohn von 200,00 US-\$ als Spezialitätenköchin in dem Restaurant „[REDACTED]“ zu arbeiten, wobei die wöchentliche Arbeitszeit der Geschädigten nicht festgelegt wurde. Neben der Lohnzahlung verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Versorgung der Geschädigten mit Wohnung, Verpflegung und ärztlicher Versorgung.

Sie und Ihre Ehefrau brachten die Geschädigte durch Druck dazu, in der folgenden Zeit jeweils wöchentlich 85,5 Stunden in dem Restaurant „[REDACTED]“ zu arbeiten und zudem 24 Stunden wöchentlich als Haushalts- und Putzhilfe in dem gemeinsam mit Ihrer Ehefrau geführten Haushalt, der sich im Tatzeitraum in einer Wohnung in der [REDACTED] befand. Um die Geschädigte gefügig zu halten, drohten Sie der Geschädigten, dass Sie sie jederzeit nach Hause schicken könnten und behaupteten der Geschädigten gegenüber, dass die deutschen Behörden rassistisch seien und die Geschädigte für den Fall, dass sie um behördlichen Schutz nachsuche, zumindest nach Äthiopien zurückgeschickt werde oder gar gefoltert, geschlagen oder getötet werde. Zudem nahmen Sie den Pass der Geschädigten in Verwahrung, um so eine mögliche Ausreise der Geschädigten zu verhindern. Durch diese Handlungsweise nutzten Sie die Hilflosigkeit der Geschädigten, die aus deren völliger Unkenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechtssystem resultierte gezielt aus, um die Geschädigte zum Weiterarbeiten zu bewegen.

Die Geschädigte wurde unter den genannten Bedingungen in der Zeit vom 27. Juni 2004 bis zum 5. Dezember 2005, wo sich die Geschädigte dem „Arbeitsverhältnis“ durch Flucht entzog, ausgebeutet.

Sie zahlten der Geschädigten – wie von Anfang an beabsichtigt – selbst den vertraglich vereinbarten Hungerlohn nicht. Die Geschädigte erhielt im gesamten Beschäftigungszeitraum lediglich eine Barzahlung in Höhe von 100,00 €. Zudem bewirkten Sie, dass die Familie der Geschädigten als Entlohnung für die Arbeit der Geschädigten vier Zahlungen in Höhe von umgerechnet insgesamt 400,00 € über ihren Bruder, den bereits erwähnten M. Y., ausgezahlt bekam. Daneben erhielt die Geschädigte Verpflegung und freies Wohnen in einem einfach möblierten Zimmer in Ihre oben erwähnten Wohnung.

Überdies veranlasste Ihre Ehefrau am 19. Januar 2005, dass sich die Geschädigte rückwirkend zum 1. September 2004 bei der BKK A.T.U. zur Sozialversicherung anmeldete. Sie begründeten die unterlassenen Lohnzahlungen an die Geschädigte dieser gegenüber u.a. mit der bewusst wahrheitswidrigen Behauptung, Sie hätten für einen Krankenhausaufenthalt der Geschädigten 20.000,00 € aufwenden müssen.

3

Die Geschädigte hätte bei Zugrundelegung der ortsüblichen Mindeststundenlöhne von 10,41 € (brutto) für ihre Arbeit als Spezialitätenköchin und 7,00 € (brutto) als Putz- und Haushaltshilfe aufgrund ihrer tatsächlich geleisteten Arbeit Anspruch auf einen monatlichen Bruttolohn von wenigstens 4.432,22 € gehabt. Das ergibt für den gesamten Zeitraum vom 27. April 2004 bis zum 5. Dezember 2005 einen Lohnanspruch von etwa 72.000,00 €, der bei Zahlung der ortsüblichen Mindestlöhne angefallen wäre.

Die beschriebenen Handlungen sind seit dem In-Kraft-Treten des § 233 StGB zum 19. Februar 2005 nach dieser Vorschrift (Absatz 1) als „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ und im gesamten Tatzeitraum als Wucher gemäß § 291 StGB und (Lohn-) Betrug gemäß 263 StGB strafbar.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 233 Abs 1, 263 Abs. 1, 291 Abs. 1, 52 StGB.

Soweit Ihnen unter Ziff. 2. - 17. in der Anklage vom 20. Mai 2007 der Vorwurf des Betruges bzw. des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemacht wurde, wird das Verfahren gem. § 154 Abs. II StPO im Hinblick auf diesen Strafbefehl beschränkt.

Beweismittel

I. Einlassungen

- II/ Bl. 96 ff. 1. Ihre Angaben, vorgetragen durch Ihren mit Schriftsatz vom 27. Februar 2006
- III/ Bl. 132 ff.,
III/ Bl. 7 ff., 97 ff. 2. Angaben der gesondert verfolgten J. Y. M., vorgetragen durch ihren Verteidiger mit Schriftsätzen vom 10. März 2006, 13. April 2006, 12. Mai 2006,.

II. Zeugen:

- I/ Bl. 4 ff., 83 ff. 1. T. S. H.,
zu laden über
[REDACTED]
- II/ Bl. 26 ff.,
III/ Bl. 193 2. KOK,
zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin – [REDACTED]
- III/ Bl 26 ff. 3. KHK,
zu laden über den Polizeipräsidenten in Berlin, [REDACTED]
- III/ Bl. 231 ff. 4. A. A.,
[REDACTED]
- II/ Bl. 243 ff.,
29 Bd. III 5. A. R.,
[REDACTED]

4

- II/ Bl. 249 ff., 6. H. H. [REDACTED]
- III/ Bl. 49 ff., 70 7. A. J. [REDACTED]
- III/ Bl. 54 ff. 8. L. Y. [REDACTED] M. [REDACTED]
- III/ Bl. 59 ff. 9. I. Y. [REDACTED]
- III/ Bl. 64 ff. 10. S. Y. [REDACTED]
- III/ Bl. 71 ff. 11. G. S. [REDACTED]
- III/ Bl. 78 ff. 12. J. Z. [REDACTED]
- III/ Bl. 88 ff. 13. S. S. [REDACTED]
- III/ Bl. 135 ff., 190 ff. 14. Dr. P. B. [REDACTED]
- III/ Bl. 165 ff., 190 ff. 15. R. K. [REDACTED]
- III/ Bl. 172 ff., 190 ff. 16. T. K. [REDACTED]
- III/ Bl. 176 ff., 190 ff. 17. M. M. [REDACTED]
- III/ Bl. 182 ff., 190 ff. 18. A. B. [REDACTED]
- I/ Bl. 109 19. Frau [REDACTED]
zu laden über die Agentur für Arbeit Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin

III. Urkunden:

- I/ Bl. 72 1. Betriebskartei-Auszug für J. J. - M. [REDACTED]
- II/ Bl. 35 Pos. 1,
III/ Bl. 193 2. Arbeitsvertrag vom 6. August 2003 im Original in amharischer
(äthiopischer) Sprache
- IV/ Bl. 8 f.
II/ Bl. 14 f. Pos. 4 3. Arbeitsvertrag vom 6. August 2003 in deutscher Übersetzung
Arbeitsvertrag vom 5. August 2004 im Original

5

- II/ Bl. 14 f. Pos. 4 4. Antrag auf Mitgliedschaft der Geschädigten T [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] bei der BKK A.T.U. vom 18. Januar 2005 im Original
- I/ Bl. 22 - 70 5. Auszüge aus der Ausländerakte der Geschädigten T [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] – in Ablichtung
- II/ Bl. 41 f. 6. Einnahme-/Überschussrechnung der gesondert verfolgten J [REDACTED] Y [REDACTED] – M [REDACTED] für das Jahr 2004
- II/ Bl. 43 f. 7. Einnahme-/Überschussrechnung der gesondert verfolgten J [REDACTED] Y [REDACTED] – M [REDACTED] für das Jahr 2005
- II/ Bl. 26 f. Pos. 1 8. Auszahlungslisten aus der Buchhaltung gesondert verfolgten J [REDACTED] Y [REDACTED] – M [REDACTED] für die Monate Januar, Februar, März, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober 2005 betreffend angebliche Lohnzahlungen an die Geschädigte Geschädigten T [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED]
- II/ Bl. 34 f. Pos. 1 9. Lohnabrechnungen für die Geschädigte T [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED]
- III/ Bl. 9 f. 10. Quittung des A [REDACTED] S [REDACTED] in Amharisch und in deutscher Übersetzung – in Ablichtung -

IV. Augescheinsobjekte:

- II/ Bl. 34 f. Pos. 4 Pass der Geschädigten T [REDACTED] S [REDACTED] H [REDACTED] (in dem blauen Ordner Pos. 1 Bl. 34 f. Bd. II hinten nachgeheftet)

V. Beiakten_

- SB I Akten 27 Ca 1563/06 des Arbeitsgerichts Berlin – in Ablichtung

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Freiheitsstrafe von

6 (sechs) Monaten


festgesetzt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

6

Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Soweit kein Einspruch eingelegt wird, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar.


Richter am Amtsgericht

Ausfertigt

Justizangestellte 
